

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Biermann, Hölscher und der Fraktionen
der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Zivildienstgesetzes
— Drucksache 7/3460 —**

A. Problem

Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollen die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden in ihrer Stellung und in ihren Funktionen den Vertrauensmännern der Vertretung der Soldaten gleichgestellt werden.

B. Lösung

Durch die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienstgesetz werden Wahl und Befugnisse der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden entsprechend der Problemstellung geändert und ergänzt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Ziegler

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf in seiner 164. Sitzung am 17. April 1975 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 21. Mai 1975 dem federführenden Ausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Er hat festgestellt, daß Artikel 1 Nr. 3 (§ 37 Abs. 5) aus verfassungsrechtlichen Gründen nur für Dienststellen des Bundes und für Betriebe gelten kann, wenn die Personalvertretungsgesetze der Länder die beratende Teilnahme von Zivildienstleistenden an Sitzungen der Personalräte von Einrichtungen der Länder und Kommunen nicht zulassen. Der Innenausschuß hat empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Annahme einer Entschließung vorzuschlagen, durch die die Länder gebeten werden, entgegenstehende Vorschriften in ihren Personalvertretungsgesetzen entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 4. Juni 1975 beraten und in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung angenommen. Der Entwurf enthält die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, daß die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden in ihrer Stellung und in ihren Funktionen den Vertrauensmännern der Soldaten gleichgestellt werden. Die Vertretung der Zivildienstleistenden in ihren Beschäftigungsstellen wird ausgebaut, die Stellung der Vertrauensmänner wird gestärkt.

Ferner hat der Ausschuß aufgrund der Empfehlung des Innenausschusses einstimmig einen Entschließungsantrag verabschiedet, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, bei den Ländern anzuregen, daß diese ihre Personalvertretungsgesetze der bundesgesetzlichen Regelung dieses Gesetzes anpassen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 37 Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung wird die durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) in § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Soldatengesetzes eingefügte Regelung übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 37 Abs. 3)

Die Ergänzung berücksichtigt die durch das Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005) getroffene Regelung des § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Soldatengesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 37 Abs. 5)

Der Ausschuß hat sich der Feststellung des Innenausschusses angeschlossen, daß diese Vorschrift aus verfassungsrechtlichen Gründen nur für Dienststellen des Bundes und für Betriebe, auf die das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet, gelten kann, wenn Personalvertretungsgesetze der Länder eine beratende Teilnahme von Zivildienstleistenden an Sitzungen der Personalräte von Einrichtungen der Länder und Kommunen nicht zulassen. Er hat deshalb einen Entschließungsantrag angenommen, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, bei den Ländern anzuregen, daß diese eine der Vorschrift entsprechende Regelung in ihre Personalvertretungsgesetze aufnehmen. Gleichzeitig hat er seine Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß in den Einrichtungen der Länder und Kommunen, in denen Zivildienstleistende tätig sind, schon vor eventuell erforderlichen gesetzlichen Änderungen nach der Vorschrift verfahren wird. Auch in Einrichtungen, die nicht den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes oder des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterliegen (z. B. Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften und deren karitative Einrichtungen) sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Vertrauensmann der dort tätigen Zivildienstleistenden an den Sitzungen der Mitarbeitervertretungen beratend teilnehmen kann, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

Zu Artikel 1 a (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift stellt klar, daß die Amtszeit der gewählten Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter erst mit der nächsten Wahl des Vertrauensmannes und des Stellvertreters ihrer Dienststelle endet. Gleichzeitig bestimmt sie, daß in Beschäftigungsstellen mit 21 und mehr Zivildienstleistenden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eine neue Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter erforderlich ist. Der vorgesehene zweite Stellvertreter wird lediglich hinzugewählt.

Bonn, den 6. Juni 1975

Ziegler

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten Biermann, Hölscher und den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes — Drucksache 7/3460 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;

2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Um die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu erreichen, die Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden in ihrer Stellung und in ihren Funktionen in allen Dienststellen den Vertrauensmännern der Vertretung der Soldaten gleichzustellen, wird die Bundesregierung gebeten, bei den Ländern anzuregen, daß diese ihre Landespersonalvertretungsgesetze der bundesgesetzlichen Regelung dieses Gesetzes anpassen.

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)

Ziegler

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Biermann, Hölscher und den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes — Drucksache 7/3460 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 1

Artikel 1

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das *Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation* vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1015), zuletzt geändert durch das **Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

§ 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. **u n v e r ä n d e r t**

„(1) Dienstleistende wählen aus ihren Reihen

1. in Dienststellen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter,
2. in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.“

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

2. Absatz 2 Satz 2 **wird durch folgende Sätze ersetzt:**

„Der Vorgesetzte hat ihn mit seinen Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören und die Vorschläge mit ihm zu erörtern.“

„**Er hat das Recht, dem Vorgesetzten** in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens Vorschläge **zu unterbreiten. Der Vorgesetzte hat ihn zu diesen Vorschlägen** zu hören und **diese** mit ihm zu erörtern.“

3. Nach Absatz 2 werden folgende neuen Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

3. Nach Absatz 2 werden folgende neuen Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig unterrichtet. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

„(3) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig **und umfassend** unterrichtet. Ihm ist **während des Dienstes** Gelegenheit zu geben, Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der Direktor des Bundesamtes oder von ihm beauftragte Beschäftigte des Bundesamtes führen mindestens einmal im Kalenderjahr mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(4) unverändert

(5) Der Vertrauensmann kann an Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen."

(5) unverändert

4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

4. unverändert

5. Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

5. unverändert

„(8) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten als Vertrauensmann durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne dieses Gesetzes eine Zivildienstbeschädigung wäre, so finden § 35 Abs. 5, § 47 und die §§ 49 bis 51 entsprechende Anwendung.“

Artikel 1a

Gewählte Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. In Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Zivildienstleistenden wird der nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 zu wählende zweite Stellvertreter des Vertrauensmannes hinzugewählt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.